

Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Änderung vom 14. September 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 25a des Gesetzes vom 26. Juni 1998 über die Änderung des Bundesgesetzes über
Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931;
eingesehen die Artikel 8 und folgende des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung
der Ausländer vom 1. Februar 1967 wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3 (neu) Kantonale Fremdenkontrolle

³ Sie ist zuständig für die Integration der Ausländer und die Bekämpfung des Rassismus.

Art. 36bis (neu) Subventionen

¹ Der Kanton kann Subventionen für die soziale Integration der Ausländer und die Bekämpfung des
Rassismus gewähren.

² In der Regel kommen diese Subventionen ergänzend zu denen des Bundes hinzu und für Projekte, an denen
sich die Gemeinden oder Dritte angemessen beteiligen. Die Projekte müssen den Zielsetzungen und
Prioritäten entsprechen, die in einer Verordnung des Staatsrates festgelegt sind.

³ Die Art und der Höchstbetrag der Subvention, deren Empfänger sowie die subventionsberechtigten Kosten
sind in der vorerwähnten Verordnung festgehalten, gegebenenfalls unter Bezug auf die Bundesgesetzgebung.

⁴ Diese Subvention bildet eine eigene Budgetrubrik.

II

¹ Das vorliegende Gesetz findet nach seinem Inkrafttreten auf alle hängigen Verfahren Anwendung.

² Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. September
2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**